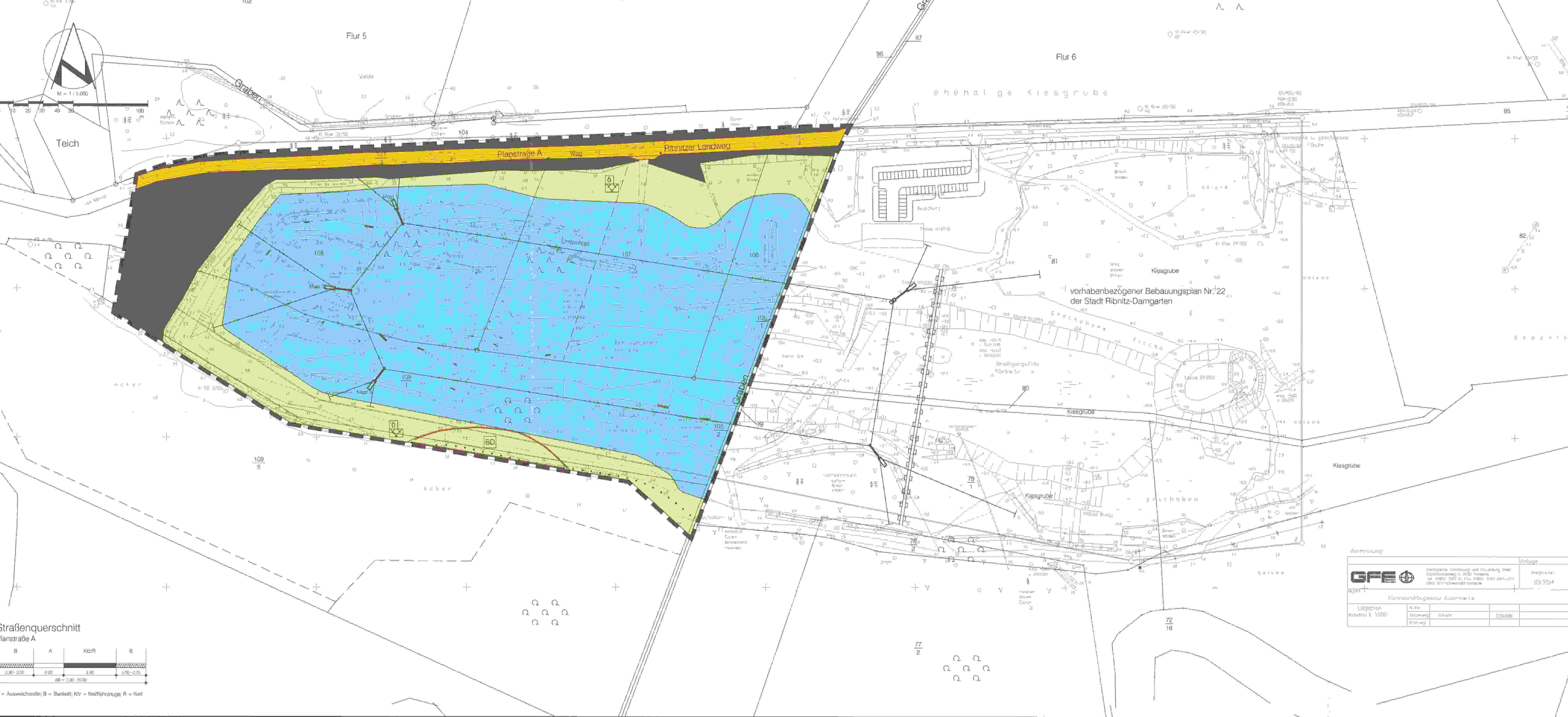


SATZUNG DER GEMEINDE OSTSEEBAD DIERHAGEN
ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.15
FÜR DIE WASSERSKIANLAGE KÖRKWITZ - WESTLICHE TEILFLÄCHE

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), der 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Dierhagen vom 29.08.2004 und mit Genehmigung des Ministeriums für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15, Wasserskianlage Körkwitz - westliche Teilfläche, östlich der Landestraße 21, südlich des Verbindungsweges zwischen der Landestraße 21 und der Straße „An der Bäderstraße“ in Körkwitz, westlich der Gemeindegrenze und nördlich des Körkwitzer Baches, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN:		
VERKEHRSFLÄCHEN		
	Waldweg	(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
GRÜNFLÄCHEN		
	Grünflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
	öffentliche Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	naturliebende	
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
	Wasserflächen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD		
	Flächen für Wald	(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
	Gemeindegrenze	
	vorhandener Weg	
	Antriebs-/ Umlenkmaast	

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	vorhandene Höhe nach HN
	vorhandene Flurstücksgrenze
	Flurstücksbezeichnung

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Bodenmerkmale
--	---------------

TEIL B: TEXT

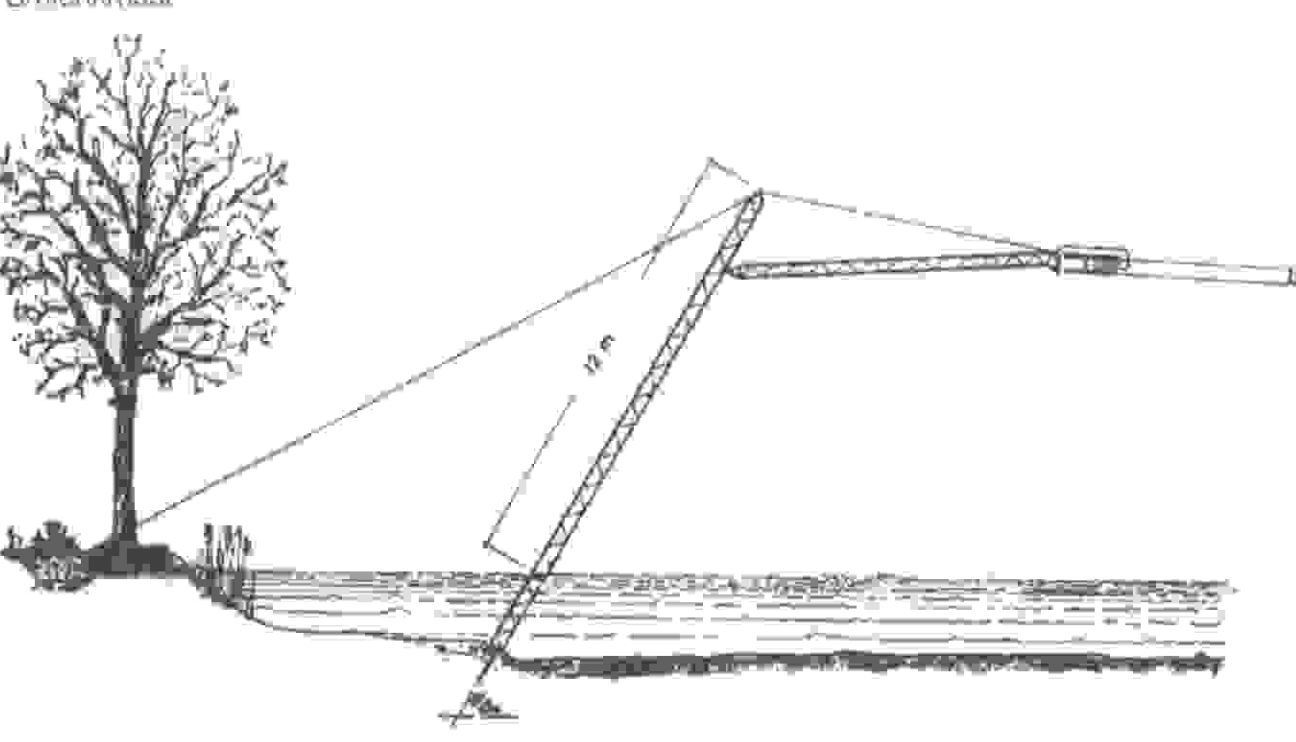
Textliche Festsetzungen	Rechtsgrundlage
1. Art und Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten für die Maße 1 bis 3, ist die Errichtung von Masten für den Betrieb einer Wasserskianlage mit den zugehörigen Abpumpungen und Schwelsteinen zulässig. Die Masten dürfen eine Höhe von 15 m über NN nicht überschreiten. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Standards sind zulässig.	
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) 2.1 Die Planfläche A ist mit einer teilversiegelten Oberfläche herzustellen. 2.2 Grünflächen, die während der Bauphase bzw. infolge von Veranstaltungen in der oberflächigen Entwicklung gestört werden, sind anschließend einer natürlichen Entwicklung zu überlassen. 2.3 Der bestehende Weg innerhalb der festgesetzten naturliebenden Grünfläche an Südrand des Sees darf weiterhin genutzt werden. Folienwerke und unzulässige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seiner Funktion, wie Maharbeiten und das Ausgleichen von größeren Unebenheiten sind zulässig. Ein flächendeckender sowie verbreiteter Ausbau mit versiegelten Oberflächen wie z.B. Pflasterbelägen oder Asphalt ist unzulässig.	
3. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Die sich entwickelnden Gehölzstrukturen, Röhrichte und sonstigen Grünstrukturen sind zu erhalten und zu schützen. 4. Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB) Die Sammelausgleichsmaßnahme „Waldnutzung“ außerhalb des Geltungsbereiches auf den Flurstücken nördlich der Gemeindegrenze, Flur 5, Flurstück 109/5 werden zu 33 % dem Eingriff zugeordnet.	

Hinweis

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Bodensterkmale. Die Bodensterkmale sind nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen worden. Veränderungen oder Beseitigungen der Bodensterkmale können nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation sichergestellt wird. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodensterkmale ist das Landesamt für Bodendenkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

Wenn darüber hinaus während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 05.01.1999 (GVBl. M-V S. 13) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Einreifen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unversehrtem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung besteht 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Umlenkmaast



VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 20.05.2000. Die endgültige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungsstelle vom 13.06.2001 bis zum 21.05.2001 erfolgt.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 21 Abs. 1 LPlG beteiligt worden.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.05.2001 durchgeführt worden.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 14.05.2001 und 21.05.2002 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Die Gemeindevertretung hat am 20.03.2002 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Der kostenmäßige Bestand im Geltungsbereich des Planes am 18.05.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der geographischen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtswirksame Flurkarte (ALK) im Maßstab 1:1000 (aus dem ursprünglichen Maßstab 1:4.000) abgeleitet vorliegt. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.
Ribnitz-Damgarten, 05.05.2005
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)

- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.03.2002 und 29.08.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.08.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2004 gebilligt.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Die Genehmigung dieser vorhabenbezogenen Bebauungsplanung besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2004 gebilligt.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2004 erlassen. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2004 gebilligt.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Die vorhabenbezogene Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetafelt.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)
- Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 25.11.2004 zum 25.11.2005 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereichsbeschränkung der Verordnung hingewiesen worden und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Eröffnung von Einspruchsansprüchen (§ 44) hingewiesen worden. Die Satzung ist in der Gemeindezeitung veröffentlicht worden.
Ostseebad Dierhagen, 27.05.2001
Karlheinz Büttgenmeister (Bürgermeister)

Übersichtsplan, M 1:20.000



OSTSEEBAD DIERHAGEN
Land Mecklenburg-Vorpommern

VORHABENBEZOGENER
BEBAUUNGSPLAN Nr. 15

Wasserskianlage Körkwitz - westliche Teilfläche
östlich der Landestraße 21, südlich des Verbindungsweges zwischen der Landestraße 21 und der Straße „An der Bäderstraße“ in Körkwitz,
westlich der Gemeindegrenze und nördlich des Körkwitzer Baches
betroffene Flurstücke: 109/1, 109/2, 108, 107, 106, 109/1, 109/5, 121/3
Flur 5, Gemarkung Ribnitz-Damgarten

Ostseebad Dierhagen, 29.09.2004

